

zung zwischen der Privilegierung Heinrichs IV. *de muris* aus dem Jahre 1081 und den Garantien Lothars III. bezüglich des Seehandels unterschieden²⁵. Offenbar hat also Heinrich IV. seinerzeit nicht alle Wünsche der Lucchesen erfüllen können – oder vielmehr mit Rücksicht auf die Interessenlage der Pisaner, die er gleichfalls für sich zu gewinnen hoffte, auch nicht erfüllen wollen.

Von größter Bedeutung für die wirtschaftliche Entfaltung der Kommune war die Zusicherung des ungehinderten Zugangs der Luccheser Kaufleute zu den Märkten in Borgo San Donnino (Fidenza) und *Coparmuli*²⁶. Bei dem zuletzt genannten Ort, dessen Identifizierung aufgrund der mangelhaften handschriftlichen Überlieferung unsicher ist, dürfte es sich um den nordöstlich von Parma an der Mündung des gleichnamigen Flusses in den Po (*caput Parmuli* = *Coparmuli*) gelegenen kleinen Hafenplatz handeln. Die infolge eines Übergangs über den Po zu Bedeutung gelangte Siedlung, die heute freilich nicht mehr vom Flußlauf berührt wird, trägt jetzt den Namen Copermio²⁷. In der

(Capitoli II), das mit dem DF. I. 375 von 1162 beginnt, folgt das DLo. III. 47 unmittelbar auf DH. IV. 334, während das DH. IV. 357 erst danach kommt und der dasselbe wiederholende Entwurf Heinrichs V. von 1116 (STUMPF 3220), der wohl ebenfalls keine Rechtskraft erlangt haben dürfte, an noch späterer Stelle, nach den Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuszien von 1120 und Friedrichs I. von 1155 (= D. 112) eingefügt wurde. Zu den Überlieferungsverhältnissen vgl. Hans HIRSCH, Erläuterungen zu den Kaiserurkunden für die Stadt und Kathedrale zu Lucca, in: Festschrift zu Ehren Emil von Ottenthals (Schlern-Schriften 9, 1925) S. 342-356, bes. S. 346 ff.

25) Vgl. Tholomeus von Lucca, *Annales* zu 1081 und 1133, ed. Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. N. S. 8, 1930) S. 17 und 48.

26) DH. IV. 334 (wie Anm. 7) S. 438 Z. 27-29: *Precepimus etiam, ut iam dicti Lucenses licentiam habeant emendi et vendendi in mercato sancti Donnini et cum Parmensi, ea conditione ut Florentini predictam licentiam non habeant.*

27) Die Stelle *cum Parmensi* wurde von den Herausgebern entsprechend der Lesart des DH. IV. 357 im Kopialbuch von Lucca aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (vgl. hierzu HIRSCH, Erläuterungen [wie Anm. 24] S. 347) emendiert. Aufgrund der in der Privilegienbestätigung Ottos IV. von 1209 (BF S. 103 f. Nr. *330) begegnenden Lesung *in foro Parmensi* bezog DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 1 (wie Anm. 10) S. 266 Anm. 3 die Erwähnung auf die Septembermesse zu S. Ercolano in Parma. Sowohl im Kopialbuch des 13. Jahrhunderts als auch im Libro grande di privilegi aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist jedoch *Comparmuli* ([wie Anm. 7] S. 438 Note y) zu lesen; diese Lesart begegnet auch in den auf das DH. IV. 357 zurückgehenden Bestätigungen Heinrichs V. von 1116 (Karl Friedrich STUMPF-BRENTANO, *Acta imperii*, = Die Reichskanzler 3 [1865-1881] S. 100 f. Nr. 89) und Lothars III. (D. 47 [wie Anm. 24], S. 79 Note r). Eine überzeugende Identifizierung mit *Coparmuli* ist SCHAU-